

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

I. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie UST-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

II. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Leistungsumfang

- Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzeugnisse, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind;
 - der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
- Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung durch die Abteilung Einkauf vor der Ausführung getroffen wurde.
- Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

IV. Qualität/Umwelt

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitäts-/Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

V. Lieferfristen/Liefertermine

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Machen wir Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist hierauf die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß §§ 341 Abs. 2, 340 Abs. 1 BGB anzurechnen. Kann der Lieferant einen Liefertermin infolge eines Umstands den er nicht zu vertreten hat nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Falle sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Anlieferung und Lagerung

- Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
- Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
- Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
- Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
- Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
- Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklarierung entstehen, gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
- Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Kündigung

- Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u.a. über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die der Jacquet Metal Service S.A. oder denjenigen Gesellschaften, an denen die Jacquet Metal Service S.A. zum Zeitpunkt der Verrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (Konzerngesellschaften § 18 AktG) gegen den Auftragnehmer zustehen.
- Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, folgt die Begleichung der Rechnung bei Lieferungen am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3%, bei Leistungen 90 Tage nach Leistung sowie Rechnungseingang netto.

X. Ansprüche aus Mängelhaftung

- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Er sichert die unbedingte Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen zu.
- Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für verbesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
- Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt. Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maß oder Gewicht der gelieferten Ware, so sind die durch unsere Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- Der Lieferant stellt uns von mittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Der Lieferant stellt uns ferner von Produkthaftpflichtansprüchen frei. Er versichert weiterhin, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen zu haben. Aus allen gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle der Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlung, Vertragsverletzung, des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Falle ist die Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an. Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen sind nur zulässig, falls uns der Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger von einer doppelten Inanspruchnahme bei irrtümlicher Zahlung an den bisherigen Gläubiger aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung freistellt.
- Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung privater Rechte oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR) in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

XIII. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwesels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erfüllung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

XV. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand 16.07.2002)

I. Vertragsschluss

- Wir beziehen uns auf ihre telefonische, fernschriftliche oder schriftliche Bestellung sowie unsere Lieferzusage, deren Inhalt wir unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen bestätigen, die spätestens mit der Annahme unserer Ware als Vertragsbestandteil akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung aufgrund eines von uns abgegebenen Angebots, das sich grundsätzlich freibleibend versteht, erfolgt.
- Von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Verträge über die Lieferung von Ila-Material werden nur unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass wir entsprechende Mengen bei unseren Lieferwerken beziehen können.

II. Preise und Zahlung

- Die Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer und Verpackungskosten.
- Bei fehlender Preisabsprache wird der Marktpreis in Rechnung gestellt. Maßgebend für die Preisberechnung ist die beim Lieferwerk bzw. die in unserem Lager festgestellte Menge in Stück, Meter oder Kilogramm.
- Bei Legierungs-, Teuerungs- oder Schrottzuschlägen gelten die am Tag der Lieferung von den Lieferwerken veröffentlichten Zuschläge.
- Unsere sofort fälligen Rechnungen sind bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vorstehenden Frist, kommt der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung in Verzug. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Diskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Im Übrigen ist mit der Annahme von Wechseln eine Stundung des Rechnungsbetrages nicht verbunden.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir dürfen außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer III. Nr. 2 dieser Bedingungen widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Eine eventuell zu erstellende Gutschrift über das von uns zurückgenommene Material wird höchstens zum Wiederverkaufspreis vorgenommen. Werden die Transportkosten bei der Anlieferung von uns getragen, so wird die Gutschrift um die tariflich festgesetzten Frachten gemindert. Auch sind wir berechtigt, Bearbeitungskosten abzuziehen, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von 100,00 EUR.

III. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, somit auch bis zur Erfüllung einer Saldoforderung, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden - Verrechnungsinweise werden von uns nicht akzeptiert. Der Eigentumsvorbehalt in jeder Form gilt auch dann uneingeschränkt, wenn wir durch von uns ausgestellte Wechsel oder auf sonstige Weise die Bezahlung unserer Kaufpreisforderung ermöglichen und dann Ansprüche aus anderem Rechtsgrund fortbestehen (Scheck-/Wechselverfahren).

Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

- Die Vorbehaltsware bleibt in jeder Fertigungsstufe unser Eigentum, auch wenn sie zu einer neuen Sache verarbeitet wird. Be- und Verarbeitung gilt als für uns vorgenommen unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche. Bei der Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu.
 - Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbdingungen veräußern. Er tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab, und zwar gleichgültig, ob dann Ansprüche aus Kauf-Werkvertrag oder ungerechtfertigter Bereicherung bestehen. Die Abtretung ist auf den Materialwert beschränkt, falls unsere Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien verarbeitet wurde. Voraus- und à-conto-Zahlungen des Endabnehmers verrechnet der Käufer zunächst auf die bei ihm entstandenen Lohnkosten.
 - Muss bei der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ein Abtretungsverbot des Endabnehmers akzeptiert werden, so hat der Käufer für uns gleichwertige Sicherheiten zu bestellen. Dies gilt auch im Fall des uns anzuzeigenden echten Factoring. Der Käufer verpflichtet sich, auf unser Verlangen seine Kunden zur Hinterlegung des Rechnungsbetrages oder zur Überweisung auf ein von uns zu benennendes Konto aufzufordern. Auf Abtretungsverbote der Endabnehmer hat uns der Käufer hinzuweisen.
 - Der Eigentumsvorbehalt in jeglicher Form bleibt bestehen, solange wir oder unsere Tochtergesellschaften Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, besitzen.
- Der Käufer ist berechtigt, trotz Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung Zahlung an sich zu verlangen. Dieses Recht entfällt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverkehr uns gegenüber nicht mehr nachkommt oder ein gewöhnlicher Geschäftsverkehr nicht mehr gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere bei Abschluss eines Factoringvertrages. Im Übrigen sind wir jederzeit berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt den Drittschuldnern anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns hierfür die erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und uns über die Höhe der noch bestehenden Forderungen Auskunft zu erteilen. Zur Verfolgung des einfachen und erweiterten Eigentumsvorbehalts ermächtigt der Käufer uns schon jetzt, seine Betriebsräume und Lagerstätten zu betreten, und sämtliche Unterlagen, die für eine Identifizierung des von uns gelieferten Materials in Betracht kommen können, einzusehen. Wir sind berechtigt, unsere Waren aufzulisten und zu kennzeichnen.
 - Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so kann der Käufer insoweit Freistellung von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Ware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
 - Ist unser Eigentumsvorbehalt untergegangen und ist unsere Kaufpreisforderung auch nicht mehr in sonstiger Weise gesichert, so verpflichtet sich der Käufer, uns die Ansprüche abzutreten, die ihm gegen den Endabnehmer unserer Waren gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen. Die Abtretung beschränkt sich auf den Wert des Materials, das zu diesem Zeitpunkt unserer Lieferung noch zugeordnet werden kann.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Düsseldorf - auch für Klage im Wechsel- und Scheckprozess.

V. Lieferfristen - Liefertermine

- Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gelten die Lieferfristen und -termine nur annähernd. Sie beginnen mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens und beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Absendung der Waren oder auf den Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft, falls der Käufer selbst abholt.
- Geraten wir in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, uns eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrag insoweit zurücktreten kann, als die Ware nicht versandbereit gemeldet wurde. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

VI. Vertragsgemäße Lieferung

- Der Käufer ist berechtigt, diejenige Ware, für die besondere Gütevorschriften bedungen wurden oder ins Ausland gehende Ware beim Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft auf seine Kosten abzunehmen.
- Die Ware gilt als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer trotz vereinbarter Abnahme die Prüfung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. In diesem Falle dürfen wir die Ware auch auf Kosten des Käufers bis zur Abnahme lagern.
- Die Lieferung von Mehr- und Mindermengen gilt in handelsüblichem Umfang als vereinbart - mindestens jedoch 10% des Lieferumfangs.

VII. Versand

- Die Ware wird unverpackt geliefert, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde oder eine bestimmte Verpackung handelsüblich ist. Die Verpackung ist frachtfrei an uns zurückzusenden (Kisten, Container, Paletten etc.).
- Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Wir sind anderenfalls berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen - notfalls auch im Freien - einzulagern und als geliefert zu berechnen. Abrufaufträge sind innerhalb von 365 Tagen seit Auftragsbestätigung abzuwickeln. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, gemäß Ziffer VII. Nr. 2 Satz 2 dieser Bedingungen zu verfahren.

VIII. Übergabe

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Dies gilt auch bei fob- und cif-Geschäften.

IX. Toleranzen und andere Abweichungen

- Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen oder Handelsbrauch zulässig.
- Die Gewichte werden von den Wiegemeistern unserer Lieferwerke festgestellt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Wiegezettel. Für die Berechnung ist in jedem Falle das Gesamtgewicht maßgebend. Eine Gewähr für die in der Rechnung angegebene Kollizahl wird nicht übernommen.

X. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

- Nach einer Abnahme der Ware im Sinne von VI dieser Bedingungen ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art von Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Ist die Abnahme durch einen Dritten (z. B. Germanischer Lloyd oder TÜV) vereinbart oder handelsüblich, so übernehmen wir keine Gewähr für deren Rechtzeitigkeit. Wir genügen unserer Verpflichtung mit der Benachrichtigung des Dritten, die Ware stehe abnahmebereit zur Verfügung.
- Mängelrügen müssen im Übrigen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen, berechtigten aber erst dann zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge, wenn das Vorhandensein der Mängel von uns schriftlich bestätigt wurde. Diese Rügefrist gilt nicht für Ila-Material. Vielmehr gilt Ila-Material mit Verlassen unseres Lagers als fest übernommen und Reklamationen bezüglich Güte und Beschaffenheit sind ausgeschlossen. Der Käufer hat Gelegenheit, dieses Material vor Verlassen unseres Lagers zu besichtigen.
- Ein Recht zum Rücktritt ist innerhalb von 14 Tagen geltend zu machen. Es verfällt nach Ablauf der Frist.
- Mängel, die nur durch kostenaufwendige Untersuchungen oder bei der Verarbeitung festgestellt werden können, sind uns unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu melden. Mit Ablauf von drei Monaten nach Empfang der Ware sind diese Mängelrügen ausgeschlossen.
- Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht sofort Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung, so entfallen sämtliche Mängelansprüche. Mängelansprüche verjähren spätestens 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns; im übrigen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr, es sei denn es handelte sich um geliefertes Baumaterial, bei dem Mängelansprüche spätestens in fünf Jahren verjähren.
- Werkstoffzeichnungen und DIN-Bestimmungen bedeuten grundsätzlich keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen.
- Ist ein Mangel rechtzeitig gerügt, so nehmen wir die als mangelhaft anerkannte Ware zurück und ersetzen sie durch einwandfreies Material. Die Nacherfüllung kann bei Unverhältnismäßigkeit der Kosten abgelehnt werden. Rücktritt vom Vertrag, Minderung des Kaufpreises, Schadensersatz oder Ersatz der Aufwendungen kann erst nach erfolglosem zweitem Versuch der Nachbesserung verlangt werden.
- Bei Streckengeschäften und sonstigen Lieferungen, bei denen wir - dem Käufer bekannt - zu keinem Zeitpunkt den unmittelbaren Besitz an den Waren erlangen, beschränken sich die Mängelansprüche auf die Abtretung der Ansprüche gegen unseren Vorlieferanten.

XI. Sonstiges

- Bei der Lieferung von Blankstahl gelten ergänzend die Technischen Bedingungen für Blankstahl.
- Lassen wir Material in Lohnarbeit durch Drittunternehmer oder unsere Tochtergesellschaften bearbeiten (Schneiden, Härten, etc.), so gelten bezüglich der Mängelansprüche ergänzend die Konditionsempfehlungen der Verbände am Sitz dieser Unternehmen, in denen sich diese Unternehmen zusammengeschlossen haben.
- Teillieferungen sind zulässig, jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
- Bei Exportlieferungen übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR).
- Forderungen gegen uns können nur nach unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen wird ausgeschlossen, es sei denn, dass die Ansprüche des Käufers unstreitig oder der Höhe nach rechtskräftig festgestellt sind.
- Unser Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke automatischer Bearbeitung Daten zu seiner Person bei uns gespeichert werden. Von einer besonderen Mitteilung nach dem Bundesdatenschutzgesetz dürfen wir absehen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages und die Gültigkeit anderer Bedingungen dadurch nicht berührt.